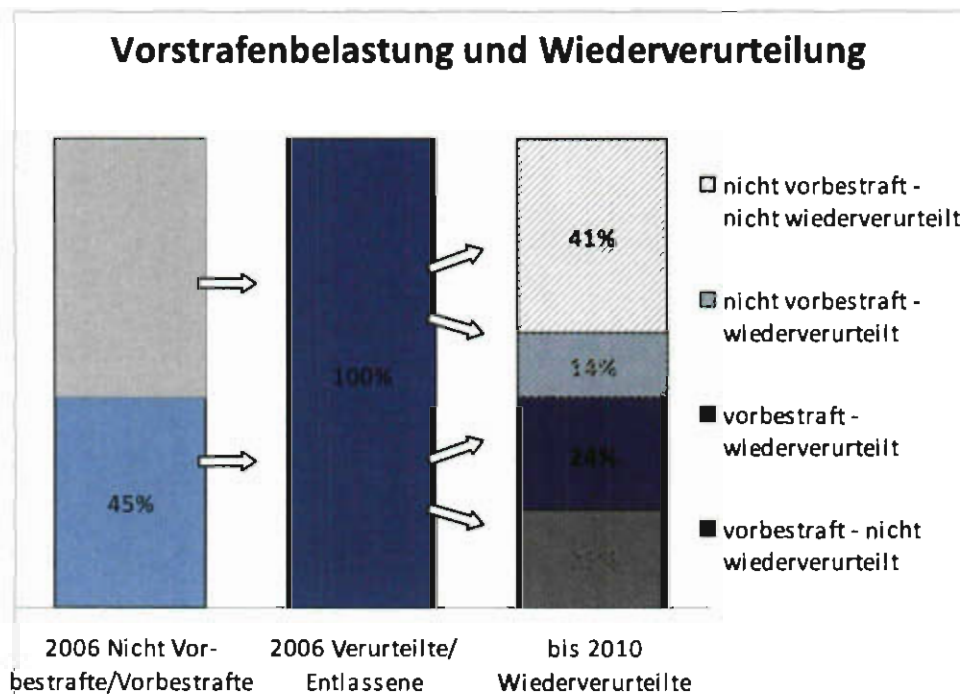


Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2006 war, wie schon 2004 und 2005, nicht vorbestraft (55%). Die Tabelle zeigt, dass sie zu 75% ohne Folgeverurteilung bleiben. Bei ihnen kommt es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2006 vorbestraft waren, wird knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte werden zu 53%, solche mit Strafhafterfahrung zu 59%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 47% der vorbestraften Verurteilten schaffen aber auch den „Ausstieg“ und bleiben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2010.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken 2004 bis 2008 und 2005 bis 2009 annähernd gleich geblieben.

2006 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2010

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2006	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	21.149	15.750	74,5	5.399	25,5
Vorbestraft	17.417	8.143	46,8	9.274	53,2
davon mit Strafhaft	4.973	2.062	41,5	2.911	58,5

6.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Knapp über die Hälfte der Wiederverurteilten wird im Beobachtungszeitraum einmal verurteilt. Immerhin ein gutes Fünftel wurde zwischen 2006 und 2010 jedoch vier Mal und öfter wieder verurteilt.

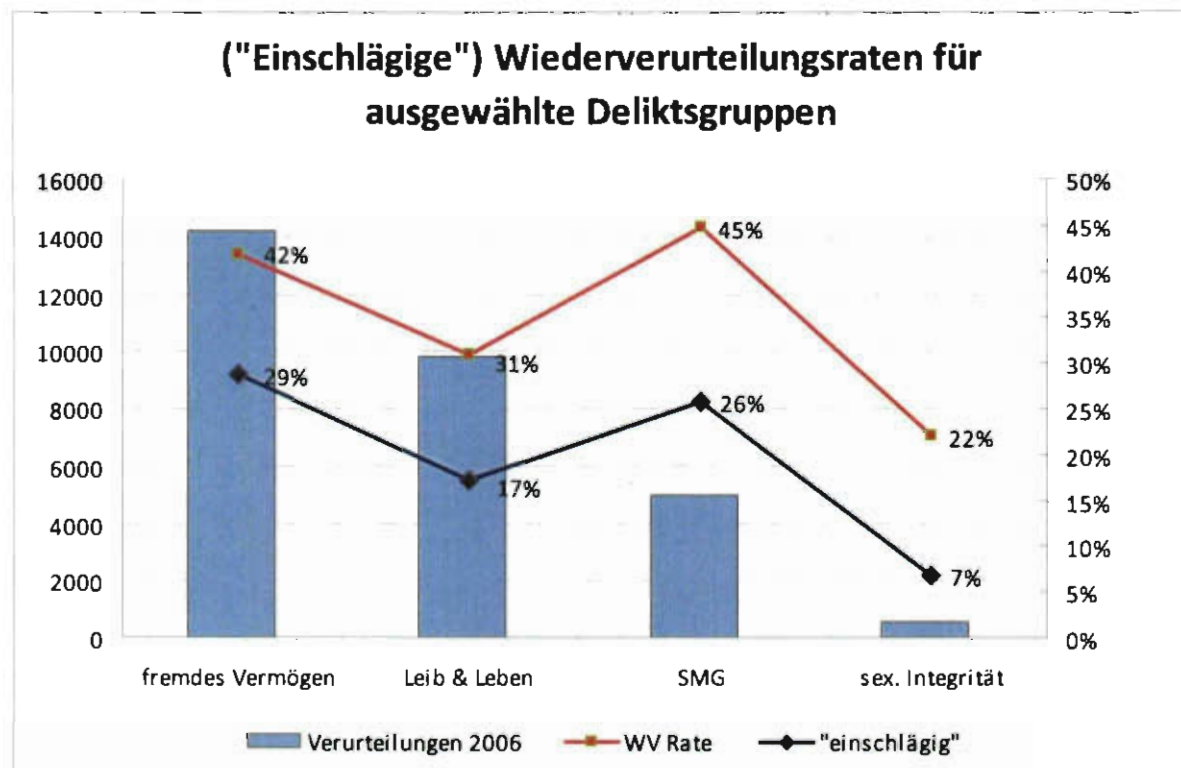
Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Inländern sowie bei Vorbestraften geringer.

Bei Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch nicht einschlägig wiederverurteilt werden. Rund die Hälfte aller Wiederverurteilungen (49,5%) passierte noch vor Jahresende 2008, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren.

2006 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2010

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2006		Wiederverurteilungen					Selbe Deliktsgruppe
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr	Bis Ende 2008	
Verurteilte gesamt	Anzahl	14.673	7.886	3.600	3.187	7.265	8.174
	%	100	53,7	24,5	21,7	49,5	55,7
Männer	Anzahl	13.073	6.972	3.230	2.871	6.373	7.167
	%	100	53,3	24,7	22,0	48,7	54,8
Frauen	Anzahl	1.600	914	370	316	892	1.007
	%	100	57,1	23,1	19,8	55,8	62,9
Erwachsene	Anzahl	13.129	7.307	3.223	2.599	6.426	7.248
	%	100	55,7	24,5	19,8	48,9	55,2
davon junge Erwachsene	Anzahl	2.473	1.110	648	715	1.261	1.402
	%	100	44,9	26,2	28,9	51,0	56,7
Jugendliche	Anzahl	1.544	579	377	588	839	926
	%	100	37,5	24,4	38,1	54,3	60,0
Inländer	Anzahl	11.037	5.813	2.690	2.534	5.270	5.955
	%	100	52,7	24,4	23,0	47,7	54,0
Ausländer	Anzahl	3.636	2.073	910	653	1.995	2.219
	%	100	57,0	25,0	18,0	54,9	61,0
Nicht vorbestraft	Anzahl	5.399	3.322	1.177	900	2.725	3.080
	%	100	61,5	21,8	16,7	50,5	57,0
Vorbestraft	Anzahl	9.274	4.564	2.423	2.287	4.540	5.094
	%	100	49,2	26,1	24,7	49,0	54,9
davon mit Strafhaf	Anzahl	2.911	1.387	780	744	1.423	1.596
	%	100	47,6	26,8	25,6	48,9	54,8

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2006 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2010 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.⁷⁹ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es im Jahr 2006 besonders viele Verurteilungen gab. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsraten, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal für welches Delikt. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 42 bzw. 45% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsraten bei Sexualstraftätern. 22% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2010 insgesamt wieder verurteilt, jedoch nur 7% wieder wegen eines Sexualdelikts.

⁷⁹ Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

6.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

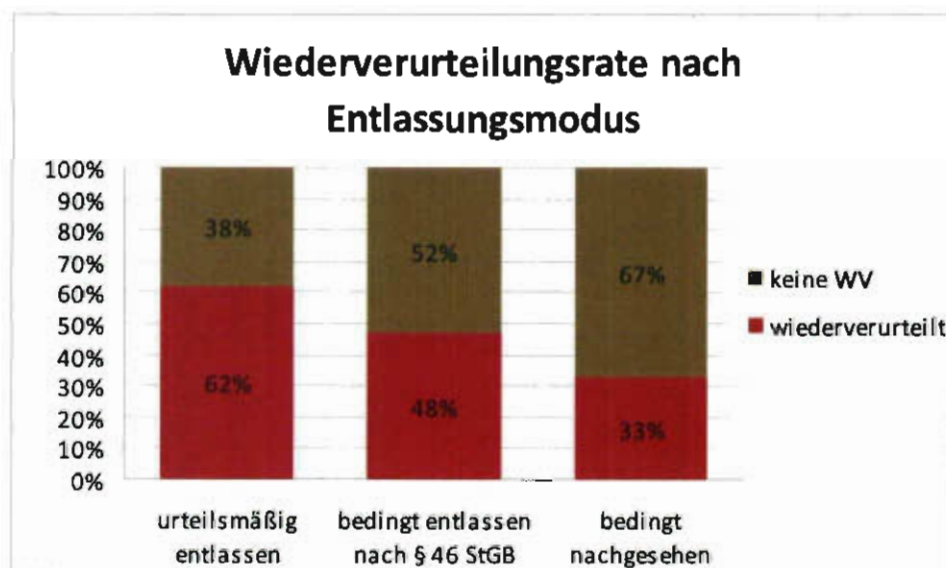
Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2006 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (72%) derer, die 2006 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 56% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2006 zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt oder aus einer solchen entlassen wurden: nur 46% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 91%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Sanktionen Verurteilter/ Entlassener 2006		Verurteilte/ Entlassene	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	davon Sanktion ⁸⁰			
					bedingte Geld- strafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Frei- heitsstrafe	unbedingte Frei- heitsstrafe
Geldstrafe gesamt	Anzahl	15.564	10.420	5.144	121	1.973	1.717	1.280
	%	100	66,9	33,1	2,4	38,4	33,4	24,9
bedingt	Anzahl	3.715	2.684	1.031	74	507	273	168
	%	100	72,2	27,8	7,2	49,2	26,5	16,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	928	691	237	10	116	47	61
	%	100	74,5	25,5	4,2	48,9	19,8	25,7
unbedingt	Anzahl	10.921	7.045	3.876	37	1.350	1.397	1.051
	%	100	64,5	35,5	1,0	34,8	36,0	27,1
teilbed. Strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	605	396	209	2	61	43	100
	%	100	65,5	34,5	1,0	29,2	20,6	47,8
Freiheitsstrafe gesamt	Anzahl	21.563	12.695	8.868	39	999	2.832	4.816
	%	100	58,9	41,1	0,4	11,3	31,9	54,3
bedingt	Anzahl	13.661	8.444	5.217	33	727	2.304	2.055
	%	100	61,8	38,2	0,6	13,9	44,2	39,4
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.924	1.960	964	6	94	195	648
	%	100	67,0	33,0	0,6	9,8	20,2	67,2
unbedingt	Anzahl	4.978	2.291	2.687	0	178	333	2.113
	%	100	46,0	54,0	0,0	6,6	12,4	78,6
Unterbringung (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	30	23	7	0	0	1	5
	%	100	76,7	23,3	0,0	0,0	14,3	71,4
Unterbringung (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	64	62	2	0	1	1	0
	%	100	96,9	3,1	0,0	50,0	50,0	0,0

⁸⁰ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 u. 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Auffallend niedrige Wiederverurteilungsraten gibt es nach teilbedingten Strafen gem. § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB, extrem niedrig bei Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 33%.



6.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsraten in der Wiederverurteilungstatistik 2006 – 2010 schwanken unter den OLG-Sprengeln zwischen 34,9% (Wien) und 41,3% (Innsbruck). Graz und Linz liegen mit rund 40% wie schon in der Wiederverurteilungstatistik 2004 – 2008 und 2005 – 2009 dazwischen. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede in den Wiederverurteilungsraten. Dieser Anteil ist in Wien am höchsten. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. In den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz ist man bei der Anwendung der Diversion großzügiger. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz (vgl. Kapitel 1.2.4). Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen,

die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Diversionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2006	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
LG Wien	10.686	6.714	62,8	3.972	37,2
LG Eisenstadt	1.003	759	75,7	244	24,3
LG Korneuburg	1.556	1.126	72,4	430	27,6
LG Krems a.d. Donau	471	332	70,5	139	29,5
LG St. Pölten	1.380	916	66,4	464	33,6
LG Wiener Neustadt	1.464	938	64,1	526	35,9
OLG Wien	16.560	10.785	65,1	5.775	34,9
LG Graz	3.451	2.008	58,2	1.443	41,8
LG Leoben	1.579	973	61,6	606	38,4
LG Klagenfurt	2.998	1.800	60,0	1.198	40,0
OLG Graz	8.028	4.781	59,6	3.247	40,4
LG Linz	2.421	1.447	59,8	974	40,2
LG Ried im Innkreis	812	537	66,1	275	33,9
LG Steyr	644	349	54,2	295	45,8
LG Wels	1.540	915	59,4	625	40,6
LG Salzburg	2.828	1.714	60,6	1.114	39,4
OLG Linz	8.245	4.962	60,2	3.283	39,8
LG Innsbruck	3.465	2.078	60,0	1.387	40,0
LG Feldkirch	2.268	1.287	56,7	981	43,3
OLG Innsbruck	5.733	3.365	58,7	2.368	41,3

6.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008 und 2009 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken möglich.

Es lässt sich gegenüber den Vorjahren keine signifikante Veränderung der Wiederverurteilungsraten feststellen. Diese lag für den Verurteilten- bzw. Entlassenenjahrgang 2006 wie in den letzten Jahren bei 38%.

Entwicklung der Wiederverurteilungsrate	2003 - 2007	2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010
	37,7%	37,5%	37,6%	38,0%

7 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

7.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen; andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 1987** einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119).

Zu den jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet ist zu bemerken:

a) Mit dem **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden** (BGBl I Nr. 38/2010) wurden unter anderem die §§ 165, 278 und 278b StGB mit In-Kraft-Treten vom 1.7.2010 novelliert.

Neben einer Erhöhung der Strafdrohungen für **Geldwäscherei** wurde der Vortatenkatalog erweitert und die sogenannte **Eigengeldwäscherei** in den Fällen des § 165 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht. Im Grundtatbestand (§ 165 Abs. 1 bis 3 StGB) ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren normiert, in der Deliktsqualifikation nach Abs. 4 eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Der Vortatenkatalog wurde einerseits um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit dem mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 126 bis 168 StGB) erweitert. Auch Vermögensbestandteile, die aus einem im Grundtatbestand nur mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen stammen, können daher bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation, etwa bei einem 3.000,- Euro übersteigenden Schaden, nunmehr Tatobjekt der Geldwäscherei sein. Der Vortatenkatalog wurde weiters um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (§§ 60 Abs. 1 2. Fall, 68h Abs. 1 2. Fall Markenschutzgesetz 1970, § 75 Abs. 1 2. Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 2. Fall Gebrauchsmuster-gesetz, § 159 Abs. 1 2. Fall Patentgesetz 1970, § 22 Abs. 1 2. Fall Halbleiterschutz-gesetz und § 91 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz) erweitert.

Durch die Kriminalisierung der sogenannten **Eigengeldwäscherei** sind auch die nach § 165 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat selbst wegen der dabei zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar. Hervorzuheben ist, dass die Eigengeldwäscherei nur im Falle der als nicht sozial adäquat anzusehenden Tathandlungen des § 165 Abs. 1 StGB, nämlich des Verbergens und der Verschleierung der Herkunft der Vermögensbestandteile, erfasst ist. Tathandlungen nach § 165 Abs. 2 StGB, bei denen es sich um einfache und allgemein übliche Verfügungen über das durch die Vortat erlangte Vermögen handelt und die daher keine besondere Gefahr für die Kontaminierung des Zahlungsverkehrs darstellen („an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten“ etc.), sind hingegen auch nach der neuen Rechtslage nicht als Eigengeldwäscherei strafbar.

Durch den geänderten Wortlaut des § 278 Abs. 2 StGB wird die Definition der **kriminellen Vereinigung** um jene Vereinigung erweitert, die auf die Begehung der in § 278d Abs. 1 StGB genannten Vergehen ausgerichtet ist. Da die meisten darin genannten Vergehen bereits durch die bisherige Definition der kriminellen Vereinigung erfasst sind, kommt dieser Erweiterung nur eine Auffangfunktion zu, die einer Umsetzung des Art. 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus dienen soll.

Die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in § 278b Abs. 1 und Abs. 3 StGB soll klarstellen, dass die Organisation der Terrorismusfinanzierung selbst jedenfalls strafbar ist. Die Ausdehnung der Definition einer **terroristischen Vereinigung** in Abs. 3 stellt klar, dass eine solche Vereinigung auch dann vorliegt, wenn die Vereinigung nur auf Terrorismusfinanzierung, nicht aber auf die Ausführung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB ausgerichtet ist. Die Aufnahme des § 278d StGB in § 278b Abs. 1 StGB ist eine Folge dieser erweiterten Definition der terroristischen

Vereinigung und pönalisiert das Anführen einer solchen Vereinigung selbst dann, wenn sich diese auf das bloße Finanzieren von Terrorismus nach § 278d StGB beschränkt.

b) Am 30. November 2010 wurde vom Nationalrat das **strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp)**, BGBl I Nr. 108/2010, beschlossen. Eines der erklärten Hauptziele dieses Reformpakets ist die Stärkung der Effizienz in der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität.

So soll die Korruptionsstaatsanwaltschaft zu einer **zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)** ausgebaut werden und ihre Zuständigkeit auf komplexe Großverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität erweitert werden. Dadurch sollen einerseits die bereits bestehenden Strukturen der KStA genutzt und andererseits die Ressourcen zur Bekämpfung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zusammengefasst werden. Die Zuständigkeit dieser neuen Staatsanwaltschaft ist in den §§ 20a, 20b StPO idF sKP geregelt. Diese Bestimmungen sehen eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Zuständigkeit (Deliktskatalog) und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfahren nach vorhersehbaren Kriterien an sich ziehen zu können („Opt-In-Möglichkeit“), vor. Der Zuständigkeitskatalog umfasst mit Ausnahme der Verfahren wegen Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB, welche nur dann in die Zuständigkeit der WKStA fallen, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, auch die bereits bisher vorgesehenen Zuständigkeiten der KStA. Die Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren soll sich grundsätzlich nach der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Abs. 3 StPO richten. Da es jedoch gerade in großen und umfangreichen Verfahren auf dem Gebiet der Korruption und Wirtschaftskriminalität unwirtschaftlich wäre, das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens alleine zur Wahrung der auch auf Zufälligkeiten zurückzuführenden örtlichen Zuständigkeit nicht an dem für die WKStA zuständigen Gerichtsstandort zu führen, soll eine besondere Möglichkeit der Delegation geschaffen werden. Für die Bestimmungen zur Schaffung der WKStA ist als Inkrafttretensdatum der 1. September 2011 vorgesehen, um entsprechende Vorbereitungen und Ausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Ein weiterer Schwerpunkt des strafrechtlichen Kompetenzpakets bildet die Einführung einer **Kronzeugenregelung** (§§ 209a und 209b StPO) in der Strafprozessordnung. Sie soll einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Taten liefern, in dem potentiellen „Aussteigern“ aus der kriminellen Szene ein berechenbares und vorhersehbares Vorgehen der Staatsanwaltschaft angeboten wird, die sie zur Mitarbeit an der Strafverfolgung motivieren soll. Die Bestimmungen der neuen Kronzeugenregelung knüpfen an die Regelungen über die Diversion an. Die Entscheidungsbefugnis über eine allfällige Anwendung dieser Bestimmungen obliegt der Staatsanwaltschaft; eine sinngemäße Anwendung durch das Gericht ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Nach **§ 209a StPO - Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft** - ist es Voraussetzung für die Gewährung der Stellung als Kronzeuge, dass der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft aus freien Stücken sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Die Kenntnis dieser Tatsachen muss einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten (Zuständigkeit des

Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der WKStA) oder zur Ausforschung einer Person, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war, darstellen. Weitere Voraussetzungen sind die Offenlegung der eigenen Taten, volle Kooperation und vor allem wahrheitsgemäße Aussagen. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Sexualdelikte und Straftaten mit Todesfolge. Soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die Staatsanwaltschaft die Zahlung eines Geldbetrages, welcher in diesem Fall einer Geldstrafe bis zu 240 Tagessätzen entsprechen kann, die Leistung einer gemeinnützigen Leistung oder die Bestimmung einer Probezeit (allenfalls mit Pflichten) anbieten und sodann von der Verfolgung der Straftat vorläufig zurücktreten. Nach Erbringung der Leistungen bzw. nach Ablauf der Probezeit hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs. 3 StPO); andernfalls ist das Verfahren nach § 205 StPO fortzusetzen. Die Verfolgung kann wiederaufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Aufklärung verletzt wurde oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters liefern konnten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation dienten. Der Rechtsschutzbeauftragte ist von der Einstellung nach § 209a Abs. 3 StPO bzw. einer Wiederaufnahme gem. § 209a Abs. 4 StPO samt einer Begründung für das Vorgehen zu verständigen und kann dieser sodann die Fortsetzung bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragen. Auch in Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist entsprechend vorzugehen, wobei in diesem Fall der zu entrichtende Geldbetrag einer Verbandsgeldbuße von 75 Tagessätzen entsprechen darf (§ 209a Abs. 6 StPO).

§ 209b StPO sieht eine besonders ausgestaltete **Kronzeugenregelung in Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung** vor. Nach dieser Bestimmung hat der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten (§ 84 Kartellgesetz) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung iSd § 11 Abs. 3 Z 1 WettbG unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen dieser Straftat zu verfolgen. Im Unterschied zur Regelung nach § 209a Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Voraussetzungen das Verfahren gegen jene Mitarbeiter, die sich bereit erklärt haben, im Strafverfahren ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, preiszugeben, unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung - ohne Auferlegung weiterer Leistungen - einzustellen. Wiederaufnahme und Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des § 209a StPO.

Im Hinblick auf die Erfahrungen, dass das geltende System der Abschöpfung der Bereicherung nicht ausreicht, um Verbrechensgewinne effektiv zu Gunsten des Staates einziehen zu können, wurden zudem als weiterer Teil des strafrechtlichen Kompetenzpakets die **vermögensrechtlichen Anordnungen** im StGB neu geregelt, sodass eine bessere und leichtere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten und dadurch eine Steigerung der Effektivität in deren Anwendung erreicht wurde. Wäh-

rend bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) als Maßnahme zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Dieser lag das „Nettoprinzip“ zu Grunde, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern sind. Nach § 20 StGB hat das Gericht nunmehr alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Der Verfall „neu“ erfasst alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen) und Ersatzwerte (Verkaufserlöse) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden sind. Zudem wurde mit § 19a StGB die sogenannte **Konfiskation** eingeführt, nach der jene Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, eingezogen werden, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Die Bestimmungen betreffend die Kronzeugenregelung und die vermögensrechtlichen Anordnungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes sind am **1. Jänner 2011** in Kraft getreten. Die Kronzeugenregelung gilt für einen Zeitraum von **sechs Jahren**. Vor einer Entscheidung über eine unbefristete Übernahme in den Rechtsbestand soll eine Evaluierung vorgenommen werden.

c) Am 7. Juli 2011 wurde vom Nationalrat das **Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird**, beschlossen. Durch eine Änderung des § 20a StPO (Eigenzuständigkeit der WKStA) und die Inkrafttretensregelung in § 514 Abs. 17 StPO wird der **Zuständigkeitsübergang auf die WKStA** per 1. September 2011 **gemildert**. Dadurch soll einerseits für das Risiko vorgesorgt werden, dass nicht alle Planstellen der WKStA fristgerecht besetzt werden können, und andererseits ermöglicht werden, dass die neuen personellen und sachlichen Strukturen unter noch nicht vollständiger Auslastung aufgebaut werden.

Mit 1. September 2011 werden der WKStA die Kernkompetenzen, d.h. Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), qualifizierte Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und „Bilanzfälschungsdelikte“ solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5.000.000,- Euro oder über mehr als 2.000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), zugewiesen werden. Die übrigen Zuständigkeiten sollen hingegen erst mit 1. September 2012 wirksam werden.

d) Bereits am 28. Oktober 2004 war eine interministerielle **Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels** eingesetzt worden, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern. Am 28. März 2007 wurde ein **Nationaler Aktionsplan** vom Ministerrat beschlossen, der umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit etc.) vorsieht. Die Tätigkeit der Task-Force und sämtliche Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels sind im **Ersten Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels** (Zeitraum März 2007 – Februar 2009) erfasst. Dieser Bericht wurde am 10. März 2009 dem Ministerrat vorgelegt. Eine wichtige im ersten Nationalen Aktionsplan enthaltene Maßnahme war die Ernennung von Frau Sektionsleiterin

Botschafterin MMag. Dr. Elisabeth Tichy-Fisslberger zur **Ersten Österreichischen Nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels**. Innerhalb der TF-MH wurden zwei Arbeitsgruppen gegründet, die sich mit den Themen „Kinderhandel“ und „Prostitution“ auseinandersetzen.

Mittlerweile wurde am 26. Mai 2009 der **zweite Nationale Aktionsplan 2009-2011** beschlossen, der gleichfalls den österreichischen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels reflektiert, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet.

e) Auf EU-Ebene wurde am 25. März 2009 von der EK ein Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgelegt, der den Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI) vom 19. Juli 2002 aufheben sollte. Über den in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht (DROIPEN) ausverhandelten Entwurf konnte sowohl im JI Rat am 23. Oktober 2009 bzw. am 30. November 2009 Einigung erzielt werden, die formelle Annahme vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon gelang jedoch nicht mehr.

Am 29. März 2010 wurde von der EK der **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates** eingebracht, der sich weitestgehend am letzten Ergebnis des Rahmenbeschluss-Entwurfes orientierte. Der Richtlinienvorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht, im ASTV II und im CATS diskutiert. Am 4. Juni 2010 wurde im JI Rat eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Der LIBE/FEMM-Ausschuss brachte in der Folge zahlreiche Abänderungsanträge gegen den Richtlinienvorschlag der EK ein. Seit September 2010 fanden fünf Trilogie zwischen EP, Rat und EK statt. Im ASTV II am 24. November 2010 einigte sich der Rat auf einen Kompromisstext, der dem EP übermittelt wurde. Am 29. November 2010 wurde der Richtlinienvorschlag im LIBE/FEMM-Ausschuss des EP einstimmig angenommen, am 14. Dezember 2010 erfolgte die Abstimmung im Plenum, und am 21. März 2011 schließlich die Beschlussfassung im Rat. Am 15. April 2011 wurde die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht (ABI L 2011/101, 1).

7.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13. Juni 2002 (ABI L 2002/164, 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl III Nr. 102/2002). Am 28. November 2008 wurde der **Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung** (ABI L 2008/330, 21) angenommen (zu weiteren Details der vergangenen Berichtsjahre siehe Sicherheitsbericht 2009, BMJ-Teil, 127).

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Minister des Europarates eingesetzten Arbeitsgruppe CODEXTER (Comité d'Experts sur le Terrorisme; Committee of Experts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz – das **Übereinkommen des**

Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism, CETS 196) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen dar und setzt Maßnahmen zur Terrorismusprävention durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Das Übereinkommen wurde von Österreich am 15. Dezember 2009 ratifiziert und ist für Österreich am 1. April 2010 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 34/2010).

Auf Grund der weitgehenden inhaltlichen Parallelen zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus kann die innerstaatliche Umsetzung unter einem erfolgen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode nennt in diesem Zusammenhang als Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts, insbesondere die bessere strafrechtliche Erfassung so genannter Hassprediger sowie die Strafbarkeit der bloßen Teilnahme an so genannten Terrorcamps. In diesem Sinn wurde am 20. April 2010 die Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 BlgNR XXIV. Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebracht. Aus diesem wurde vorläufig mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket, BGBl I Nr. 108/2010, der Tatbestand des § 278e StGB („Ausbildung für terroristische Zwecke“) herausgelöst, der am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist.

7.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Die am 20. April 2010 im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 BlgNR XXIV. Gesetzgebungsperiode, schlägt unter anderem eine Neufassung des Tatbestandes der Verhetzung (§ 283 StGB) vor.

7.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten. Bereits mit den **Strafrechtsänderungsgesetzen 1987** und **2002** wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekämpfungsmöglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Am 23. November 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) unterzeichnet. Das Übereinkommen enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. An der Ratifizierung des Übereinkommens wird derzeit gearbeitet.

Auf EU-Ebene wurde am 24. Februar 2005 der **Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme** (ABI L 2005/69, 67 - 71) formell an-

genommen und der geringfügige innerstaatliche Umsetzungsbedarf mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2008** (BGBl I Nr. 109/2007), das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Der Rahmenbeschluss soll durch einen seit Anfang 2011 verhandelten **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates** ersetzt werden. Nach Ansicht der EK sei der Rahmenbeschluss zwar gut umgesetzt, doch seien aufgrund weiterer Angriffe auf Informationssysteme in Europa neue Gefahren entstanden, ebenso durch die verbreiterte kriminelle Nutzung sogenannter „Botnets“. Im Juni 2011 konnte beim JI-Rat in Luxemburg eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden.

7.5 UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (BGBl 491/1984) bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

In diesem Sinne wurde der Schutz der Umwelt durch die **Strafrechtsänderungsgesetze 1987** und **1996** ausgebaut (zu weiteren Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 130).

Das **Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, ETS Nr. 172), das von Österreich am 7. Mai 1999 unterzeichnet wurde, ist ein erster Schritt zu einer europäischen Rechtsvereinheitlichung. Das Übereinkommen tritt erst nach Ratifikation von drei Mitgliedstaaten in Kraft, wurde bisher aber lediglich von Estland ratifiziert.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** (BGBl I Nr. 56/2006), welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde das Europarats-Übereinkommen umgesetzt; einige der im 7. Abschnitt des StGB („Gemeingefährliche Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“) angesiedelten Bestimmungen mussten daher überarbeitet werden. Zum einen wurden die bestehenden Vorsatzdelikte – etwa im Hinblick auf deren Schutzbereich – angepasst. Zum anderen mussten korrespondierende Fahrlässigkeitsdelikte zu den §§ 177b, 181d StGB – also neue Strafbestimmungen gegen den fahrlässigen unerlaubten Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen sowie gegen das grob fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen – eingefügt werden, um den Umsetzungsverpflichtungen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Hinblick auf

den bereits erfassten Schutz der Umwelt im österreichischen Strafrecht das Europa-rats-Übereinkommen nur einen begrenzten Umsetzungsbedarf auslöste.

Auf EU-Ebene erging die **Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (ABl L 2008/328, 28). Die Umsetzung dieser Richtlinie wird vorbereitet, ein Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert wird (296/ME), wurde im Juli 2011 zur Begutachtung versendet.

Ein weiterer Rechtsakt zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde mit der **Richtlinie 2009/123/EG vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meersverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße** (ABl L 2009/280, 52) beschlossen. Nach den derzeitigen Überlegungen ergibt sich aber kein innerstaatlicher Umsetzungsbedarf durch diese Richtlinie.

7.6 SEXUALSTRAFRECHT

Das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren laufend veränderten Gegebenheiten angepasst (zur Entwicklung ab den **Bundesgesetzen vom 31. Mai 1989** (BGBl I Nr. 242 und 243/1989) bis zum **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133).

Mit 1. Juni 2009 ist das **zweite Gewaltschutzgesetz**, BGBl I Nr. 40/2009, in Kraft getreten, das neben zivilrechtlichen auch weitreichende strafrechtliche Neuerungen mit sich brachte. Hier seien insbesondere folgende Änderungen hervorgehoben:

- Die **Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter**, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wurde auf fünf Jahre verlängert, damit eine intensivere Betreuung und Überwachung möglich ist;
- Bedingt entlassene Sexualstraftäter sollen einer „**gerichtlichen Aufsicht**“ unterstellt werden können, wodurch einerseits Rückfälle vermieden, andererseits die Resozialisierung verurteilter Täter verbessert werden soll;
- Nunmehr ist schon das **Betrachten von pornographischen Darstellungen Minderjähriger im Internet** ohne Herunterladen **strafbar** (§ 107a Abs. 3a StGB);
- Bei bestimmten Sexualdelikten wurden darüber hinaus **Strafuntergrenzen** eingeführt (§§ 202 Abs. 1 StGB „Geschlechtliche Nötigung“ und 205 Abs. 1 StGB „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“) sowie die **Strafrahmen erweitert** (§§ 205 Abs. 2 und 207 Abs. 3 StGB („Sexueller Missbrauch von Unmündigen“) bzw. die **Strafdrohungen angehoben** (§ 207a Abs. 2 StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ und § 214 Abs. 2 StGB „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“);
- Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit des Strafgerichts, ein **Tätigkeitsverbot** (§ 220b StGB) anzuordnen, das die Ausübung von Berufen, aber auch von ehrenamtlichen Tätigkeiten umfasst. Dieses Tätigkeitsverbot soll sicherstellen, dass Täter, die ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Minderjährigen

begangen haben, nicht ohne weiteres mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen können.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die Umsetzung des von Österreich am 25. Oktober 2007 unterzeichneten **Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** (Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, CETS Nr. 201) vor. Dieses Übereinkommen wurde bislang von 42 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und von 13 Mitgliedstaaten ratifiziert; am 1. Juli 2010 ist es in Kraft getreten. Umsetzungsbedarf ergibt sich für Österreich im Wesentlichen im Bereich der „Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken“ (im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologie; das Übereinkommen bezeichnet diesen Tatbestand als „solicitation of children“, gelegentlich wird für dieses Verhalten auch der Begriff „grooming“ verwendet) sowie hinsichtlich des Besuchs pornographischer Darbietungen, an denen Kinder (das sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) mitwirken. Österreich hat das Übereinkommen am 25. Februar 2011 ratifiziert, es ist für Österreich am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Auf EU-Ebene brachte die EK am 29. März 2010 einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates** ein, zu der bereits beim JI Rat am 2./3. Dezember 2010 im Rat eine Allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

Zur Jahreswende 2010/2011 war bereits ein Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzbuches in Begutachtung, mit der ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB vorgeschlagen wurde. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene wurde jedoch mit dem Einbringen einer Regierungsvorlage noch zugewartet.

7.7 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Zur Stärkung der Opferrechte wurden mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** der neue Straftatbestand gegen „**beharrliche Verfolgung**“ nach **§ 107a StGB („Stalking“)** geschaffen, das Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung bei Opfern von Drohungen nach § 107 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, die zugleich Angehörige des Täters sind, ersatzlos aufgehoben, der privilegierende Tatbestandes der Ehenötigung nach § 193 StGB abgeschafft und gleichzeitig der **§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB (schwere Nötigung)** um die Tathandlung der **Nötigung zur Eheschließung** ergänzt. Weiters wurde der **Missbrauch durch Seelsorger** in **§ 212 Abs. 2 Z 1 StGB** (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) aufgenommen, und die Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB im Falle von Genitalverstümmelungen (§ 90 Abs. 3 StGB) durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert, um **Formen traditionsbedingter Gewalt** (Zwangsehen und Genitalverstümmelungen) entgegen zu wirken (weitere Details siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133). Die Anfalls- und Erledigungszahlen zu „Stalking“ (§ 107a StGB) finden sich im Kapitel 2.2.5.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hebt bezüglich traditionsbedingter Gewalt ausdrücklich hervor, dass sich, wer eine Gewalttat begangen hat, zu deren Rechtfertigung, Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe nicht auf Tradition, Weltanschauung oder Religion berufen kann.

Mit dem **2. Gewaltschutzgesetz**, BGBl I Nr. 40/2009, trat am 1. Juni 2009 u.a. der Straftatbestand der „**Fortgesetzten Gewaltausübung**“ gem. § 107b StGB in Kraft, wodurch der Schutz von Opfern von physischer und psychischer Gewalt im sozialen Nahraum weiter gestärkt werden soll.

Am 11. Mai 2011 hat Österreich gemeinsam mit zwölf weiteren Erstunterzeichnerstaaten das neue **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, CETS 210), unterzeichnet.

7.8 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde die Bestimmung des § 25 JGG aufgehoben, die bis dahin die Zuständigkeit jener Gerichtsabteilungen, die für Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener zuständig sind, auch für Jugendschutzsachen (Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB, soweit der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist; Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung nach § 199 StGB) vorgesehen hat. Gleichzeitig entfiel auch die Bezugnahme auf Jugendschutzsachen in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG; aufgehoben wurde auch die Pflicht zur Behandlung von Strafsachen und Pflegschaftssachen durch dieselbe Gerichtsabteilung in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG.

7.9 DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der **Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels** (ABl L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversionellen Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in naher Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

Mit **BGBl I Nr. 21/2011** wurden redaktionelle Versehen im SMG bereinigt; so wurde die Gesetzeslücke betreffend die schon im Budgetbegleitgesetz 2011 vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Erwerb, Besitz und Bezug von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln bzw. Suchtmitteln durch die Justizanstalten sowie deren Be-

zug von Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften durch Aufnahme eines Verweises auf § 6 Abs. 4b in § 6 Abs. 6 SMG geschlossen. Darüber hinaus wurde der Wortlaut des § 24c Abs. 1 Z 2 SMG an die seit In-Kraft-Treten des 2. Gewaltschutzgesetzes geltende Fassung der § 128 Abs. 2 und 2a StPO angepasst und damit insbesondere die nunmehr in der StPO bestehende Möglichkeit, mit einer Obduktion auch einen Sachverständigen zu beauftragen, der kein Angehöriger eines Instituts für Gerichtsmedizin ist, berücksichtigt. Schließlich wurde die mit der SMG-Novelle 2007 versehentlich erfolgte Einschränkung der Anwendbarkeit der Auskunftsbeschränkung nach § 42 SMG beseitigt.

7.10 FINANZSTRAFGESETZ

Mit 1. Jänner 2011 ist die **FinStrG-Novelle 2010** (BGBl I Nr. 104/2010) in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesänderung war es, die Treffsicherheit und Effektivität des Finanzstrafrechtes zu verbessern und dadurch die Hinterziehung von Abgaben besser bekämpfen zu können. Das **gerichtliche** Finanzstrafverfahren betreffend sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- Die Wertgrenzen für die **Zuständigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens** in § 53 Abs. 1 und 2 FinStrG wurden auf 100.000,- Euro bzw. 50.000 Euro (vormals 75.000,- Euro bzw. 37.500,- Euro) angehoben.
- Durch Schaffung des Deliktes **Abgabebetrag (§ 39 FinStrG)** wurden bestimmte Abgabenverkürzungen, die in die Zuständigkeit der Gerichte fallen und eine besondere kriminelle Energie indizieren, tatbestandsmäßig zusammengefasst. Im Grundtatbestand ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen, daneben eine Geldstrafe bis zu einer Mio. Euro bzw. eine Verbandsgeldbuße bis zu 2,5 Mio. Euro. Die Wertqualifikationen sehen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vor.
- Die **Begehung als Mitglied einer Bande (§ 38a Abs. 1 FinStrG)** wurde auf alle Arten der Abgabenhinterziehung (§§ 33, 35 FinStrG - bisher nur Schmuggel) ausgeweitet und die Strafdrohung erhöht. Ist für die Ahndung des Grunddelikts das Gericht zuständig, so ist eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.
- Abgabebetrag und bandenmäßiger Schmuggel, bandenmäßige Abgabenhinterziehung sowie Schmuggel mit Waffen wurden als **Vortaten der Geldwäscherei** erfasst: Diese Delikte sind mit primärer Freiheitsstrafe bedroht und damit als Verbrechen Vortaten der Geldwäscherei (§ 165 StGB).
- Der Verkürzungsbetrag erfährt eine Definition in § 33 Abs. 5 FinStrG, die die Beibehaltung der (bisher gängigen) Betrachtungsweise nach steuerlichen Einzelaspekten erlauben soll.
- Vom Gericht verhängte Geldstrafen können in Zukunft nur mehr bis maximal zur Hälfte bedingt nachgesehen werden (bisher zur Gänze).
- Durch den neu geschaffenen § 15 Abs. 4 FinStrG soll für Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe bedroht sind, unter sinnvoller Anwendung der §§ 37 und 41 StGB an Stelle von (kurzen) Freiheitsstrafen eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000,- Euro verhängt werden können.
- Die Staatsanwaltschaft muss nicht mehr die Entscheidung des Gerichtes einholen, wenn sie der Meinung ist, es bestehe keine gerichtliche Zuständigkeit

für ein Verfahren. Die nunmehrige Regelung des § 202 Abs. 1 FinStrG entspricht der Stellung der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens, die durch die Strafprozessreform normiert wurde. Eine originäre gerichtliche Kompetenz zur Feststellung der Zuständigkeit ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht erforderlich, die neue Regelung entspricht damit auch dem Erfordernis der Verfahrensbeschleunigung.

- Die Regelung der **Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)** wurde modifiziert: Die Selbstanzeige ist für Zolldelikte beim Zollamt zu erstatten, für alle anderen Finanzvergehen kann in Hinkunft bei jedem Finanzamt Selbstanzeige erstattet werden. Die Straffreiheit tritt nicht ein, sobald die Tat im objektiven Sinn (und nicht wie bisher auch im Hinblick auf die subjektive Tatseite) zumindest teilweise entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt ist. Bei Einbringung wiederholter Selbstanzeigen für denselben Abgabensanspruch ist künftig ein Zuschlag von 25% der verkürzten Abgabe zu entrichten.

7.11 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben, deren Endbericht dem Bundesministerium für Justiz im Juli 2011 vorgelegt wurde.

8 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

8.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den idZ ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144.

Mit dem großteils am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl I Nr. 40/2009, wurden unter anderem folgende verfahrensrechtliche Anpassungen vorgenommen:

Neben einer Präzisierung des Katalogs von Verfahrenshandlungen, die den Fortlauf der Verjährungsfrist hemmen (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB), wird durch die neue Bestimmung des § 323 Abs. 4 StGB sichergestellt, dass bei bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten gerichtlichen Fahndungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten oder eingebrachter Anklage, die Zeit, während der wegen dieser Tat Fahndungsmaßnahmen aufrecht sind oder ein Hauptverfahren anhängig ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Durch die Anpassung des § 197 StPO wird klargestellt, dass eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens auch wegen Verfahrenshindernissen angeordnet werden kann, etwa wenn eine Person auf Grund von Immunität nicht verfolgt werden kann. Für die neugeschaffene Möglichkeit der Anordnung eines Tätigkeitsverbots für Sexualstraftäter nach § 220b StGB sind in der Strafprozessordnung flankierende Bestimmungen vorgesehen (§§ 410, 435, 437, 439, 441 StPO). Im Tilgungsgesetz wurde für Sexualstraftäter eine generelle deliktsspezifische Verlängerung der Tilgungsfrist, bei schwerwiegenden Verurteilungen ein Ausschluss der Tilgung eingeführt (§§ 4a und 5 Abs. 2 TilgG).

Im Bereich der Führung des Tagebuchs (§ 34 StAG) bzw. des Ermittlungsakts (§ 34c StAG) ist zur Vermeidung unnötiger Bürokratie die Möglichkeit der elektronischen Tagebuchführung bzw. des Absehens von der Anlegung eines Ermittlungsakts

tes bei „a limine – Einstellungen“ geregelt. In Verfahren wegen Straftaten, für die das Bezirksgericht zuständig wäre, wurden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte grundsätzlich von der arbeitsaufwändigen Führung der Ermittlungsakte entlastet.

Mit In-Kraft-Treten der Bestimmung des § 128 Abs. 2 und 2a StPO mit 1. Oktober 2009 wurde zudem für die Staatsanwaltschaft (und das Gericht) die Möglichkeit geschaffen, entweder eine Universitätseinheit für Gerichtsmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer universitären Einrichtung ist, mit der Durchführung einer Obduktion beauftragen zu können.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl I Nr. 52/2009, wurden Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes, welche größtenteils mit 18. Juni 2009 in Kraft getreten sind, vorgenommen.

Als Ausgleich für die den öffentlichen Haushalten auferlegten Kürzungen wurden auch im Bereich des Strafprozesses durch das **Budgetbegleitgesetz 2009** mehrere Änderungen eingeführt, wobei neben einer Verringerung des justiziellen Aufwandes auch die Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Strafprozessreform und der beiden Strafprozessbegleitgesetze berücksichtigt wurden, um insgesamt betrachtet eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Im Wesentlichen wurden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- Vereinfachung von Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten; und zwar jene Verständigungspflichten, die für den Betroffenen keinen Nutzen haben, wie z. B. die Verständigung von der Abtretung eines Verfahrens (§§ 25 Abs. 3 und 66 Abs. 1 Z 4 StPO) oder die zwingende Verständigung der Kriminalpolizei vom Termin der Haft- und Hauptverhandlung (§§ 176 Abs. 2 und 221 Abs. 1 StPO). Vom Termin der Hauptverhandlung muss das Opfer nur dann verständigt werden (§ 221 Abs. 1 StPO), wenn es dies nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung verlangt hat und nicht ohnedies vom Termin der Hauptverhandlung im Wege der Prozessbegleitung oder einer Zeugenladung Kenntnis erhält. Die Verständigung über die Person des ausgewählten Sachverständigen (§ 126 Abs. 3 StPO) soll künftig dem Beschuldigten zugleich mit der Belehrung zugestellt werden, dass er binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Einwände gegen die Bestellung vorbringen kann. Anwesenheitsrechte bei der Befundaufnahme sind zur Gänze entfallen (§§ 49 Z 10, 66 Abs. 1 Z 6 und 127 Abs. 2 StPO).
- Einführung eines „kleinen“ Schöffengerichts, das aus zwei Laienrichter und einem Berufsrichter (dem Vorsitzenden) besteht. Gegen die Stimme des Vorsitzenden soll weder ein Schuldspruch ergehen noch die rechtliche Beurteilung der Tat zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden können (§§ 32 Abs. 1 und 3 sowie 41 Abs. 1 StPO).
- Konzentration der Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf die mit schwerster Strafe bedrohten Verbrechen: Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Z 1 StPO soll auch in Anbetracht der jüngsten Strafsatzerhöhungen (etwa im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes) die Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf jene Straftaten festgelegt werden, deren Strafdrohung in der Untergrenze fünf und in der Obergrenze zehn Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

- Neuregelung des Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 195, 196 StPO):
 - Verlagerung der Zuständigkeit der Entscheidung über Fortführungsanträge auf den Drei-Richter-Senat des Landesgerichts;
 - Festlegung inhaltlicher Anforderungen an eine Antragstellung;
 - Verkürzung der absoluten Frist für die Antragstellung (d.h. dann, wenn das Opfer nicht verständigt wurde) auf drei Monate;
- Erleichterung im Bereich der Beschlagnahme: Grundsätzlich soll eine Beschlagnahme von Gegenständen nur noch auf Antrag erfolgen und in jenen Fällen, in denen die Kriminalpolizei von sich aus zur Sicherstellung berechtigt ist, auf jeden Fall entfallen. Eine Entscheidung über die Beschlagnahme soll nur mehr dann erfolgen, wenn dies von einer Person ausdrücklich verlangt wird (§ 115 Abs. 2 StPO). Handelt es sich bei den sichergestellten Gegenständen um solche, deren Besitz allgemein verboten ist (z. B. Suchtmittel) oder bei denen andere behördliche Maßnahmen greifen, die den Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmезweck erfüllen, so soll in keinem Fall eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden können.
- Erleichterung des Kanzleibetriebs bei den Staatsanwaltschaften: Durch eine Änderung des § 34 StAG wurde die Möglichkeit geschaffen, von der Führung eines Tagebuchs im Ermittlungsverfahren abzusehen.

8.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (weitere Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

8.3 ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über **Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, **angenommen**. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit **1. Juli 2010 in Kraft** und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2010** wurden **1.211** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	2009	2010
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.962	1.211

8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit Inkrafttreten des **Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1.1.2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2.1.2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **6.202 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **6.117 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen ergibt sich folgendes Bild (gerichtlich bewilligte Anordnungen der Staatsanwaltschaft):
 - **1.623** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 1.637 Anträgen, d. h. den Anträgen wurde zu 99,14% statt gegeben;
 - **4.494** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 4.565 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,44% stattgegeben;
- **4.555** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 4.612 Anträge wurde zu 98,76% bewilligt). In Ver-

fahren gegen unbekannte Täter (UT) wurden **1.562** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.590 Anträge wurden zu 98,24% bewilligt).

- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung **in Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** am stärksten: Im Jahr 2010 wurden 1.428 (2009: 1.152) Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung der Nachrichtenüberwachung in Verfahren gegen bekannte Täter, allerdings nur 209 (2009: 176) Anträge in Verfahren gegen unbekannte Täter gestellt. Demgegenüber stellt sich die Diskrepanz bei Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung wie folgt dar: 3.184 (2009: 2.721) Anträge in Verfahren gegen bekannte Täter gegenüber 1.381 (2009: 1.292) Anträgen in Verfahren gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2009	2010	2009	2010
Nachrichtenüberwachung				
OStA Wien	787	1.022	770	1.015
OStA Linz	151	192	146	188
OStA Graz	281	288	276	285
OStA Innsbruck	109	135	107	135
Gesamt	1.328	1.637	1.299	1.623
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung				
OStA Wien	2232	2.777	2186	2.734
OStA Linz	571	570	551	561
OStA Graz	772	765	761	756
OStA Innsbruck	438	453	430	443
Gesamt	4.013	4.565	3.928	4.494
Gesamt				
OStA Wien	3.019	3.799	2.956	3.749
OStA Linz	722	762	697	749
OStA Graz	1.053	1.053	1.037	1.041
OStA Innsbruck	547	588	537	578
Gesamt	5.341	6.202	5.227	6.117
davon bekannte Täter	3.873	4.612	3.793	4.555
davon unbek. Täter	1.468	1.590	1.434	1.562

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Jahr 2010 **9.295.554,85 Euro** (2009: 7.963.862,99 Euro).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl Nr. I 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl Nr. I 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABl. L 105/2006, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen treten **mit 1. April 2012 in Kraft**. Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2 a StPO normierten Fällen über jene Daten eine Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert sind, und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person, über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen treten mit 1. April 2012 in Kraft.

8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsun-

terstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gem. § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen⁸¹:

- Bundesweit wurden in zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) von der Staatsanwaltschaft Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung gem. § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) gestellt, welche auch bewilligt wurden. Von diesen Überwachungsmaßnahmen wurde bisher eine erfolgreich durchgeführt; im anderen Fall sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, weshalb der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann. Mit diesen Ermittlungsmaßnahmen war der Rechtsschutzbeauftragte gem. § 147 StPO befasst.
- In einem Fall (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gem. § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Video-fälle**“) wurde in 72 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 40 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 32 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In drei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 32 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 23 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen Fällen (13) lag ein Ergebnis noch nicht vor.

⁸¹ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 113 **Verdächtige** und erstreckten sich auf zumindest 84 **weitere betroffene Personen** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen drei Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 35 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in 16 Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In zwölf Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in keinem Fall war ein Verstoß gegen § 278a StGB Anlass für die Überwachung. Acht Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB
- Gegen die Überwachungen wurden von Beschuldigten oder Inhabern von Räumlichkeiten **keine Beschwerden** erhoben.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	1	2	3	3	2
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	2	0	1	3	2	1
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	75	56	60	107	114	72
davon außerhalb von Räumen	32	19	13	59	56	40
davon innerhalb von Räumen	43	37	47	48	58	32
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	3	4	3	3	3
Überwachung erfolgreich	35	20	20	40	48	32
Überwachung erfolglos	37	34	39	60	55	23
Verdächtige	74	109	42	334	357	113
Weitere betroffene Personen § 138 Abs. 4 StPO	10	21	72	15	48	84
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	24	5	7	11	3	3
Überwachungen nach Delikten:						
Fremdes Vermögen	64	46	48	77	90	35
Leib und Leben	7	1	4	9	14	16
Suchtmittelgesetz	5	3	1	15	15	12
§ 278a StGB	-	7	4	5	2	0
Sonstige Delikte	-	2	2	6	7	8
Beschwerden von Beschuldigten/Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	0	11	0	0

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr in keinem Fall durchgeführt.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)	1	0	0	0	0	0	0

8.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gem. § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweiligen zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organe der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sach-

verhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2008	2009	2010
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	1.038 ^{B2}	1.136	710
davon im Berichtsjahr neu angefallen	997	1.067	656
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	953	892	652
davon gem. § 190 Z 1 StPO	373	374	304
davon gem. § 190 Z 2 StPO	580	518	348
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	-	-	1
Diversion	1	0	0
Strafantrag/Anklage	11	6	4
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	-	-	2
Freispruch	2	1	2
Schuldspruch	2	2	0

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2010 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. In diesem Zusammenhang wird die weitere zahlenmäßige Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten sein.

^{B2} Einige Staatsanwaltschaften delegierten Verfahren nach § 28 StPO, sodass es zu Mehrfacherfassungen gekommen ist. Insgesamt wurden im Jahr 2008 311 Verfahren delegiert (307 von der StA Wien), sodass (ohne Bereinigung der abgetretenen Verfahren) 1.349 Fälle erfasst wurden. Davon sind 1.308 im Berichtsjahr neu angefallen.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizeibeamte

	2008	2009	2010
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	21 ⁸³	46	15
davon im Berichtsjahr neu angefallen	21	46	14
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	12	28	7
davon gem. § 190 Z 1 StPO	2	6	7
davon gem. § 190 Z 2 StPO	10	22	0
Diversion	2	0	0
Strafantrag/Anklage	4	8	5
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	-	-	1
Freispruch	0	0	2
Schuldspruch	2	4	5

⁸³ Zwei Verfahren wurden im Jahr 2008 abgetreten, daher sind insgesamt 23 Fälle (inkl. Doppelerfassungen) angefallen.

9 HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

9.1 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitation vor. Durch dessen Novellierung (BGBl I Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl I Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale **psychotherapeutische Behandlungen** von Verbrechenopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Durch das **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005** (BGBl I Nr. 48/2005) sind ab 1. Juli 2005 das Leistungsangebot und der Rechtsschutz für Verbrechenopfer erheblich verbessert sowie der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgeweitet worden. Neben der Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung beim Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs wird der für Verbrechenopfer und deren Hinterbliebene bestehende Anspruch auf Psychotherapie wesentlich erweitert. Im Bereich der Heilfürsorge und Rehabilitation soll der Bund auch kausale Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren des Opfers übernehmen. Weiters ermöglicht die nunmehr hoheitliche Vollziehung des VOG einen kostenlosen Rechtszug an die für Sozialentschädigungsangelegenheiten zuständige Bundesberufungskommission. Neben den bisher antragsberechtigten Personen können nunmehr neben Unionsbürgern – unter den im VOG näher genannten Voraussetzungen – auch alle anderen Personen Ansprüche nach dem VOG erheben, die sich zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Handlung rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Der Zugang zu Entschädigungen in grenzüberschreitenden Fällen wird durch die Novelle ebenfalls erheblich erleichtert.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl I Nr. 40/2009), mit welchem auch das Verbrechensopfergesetz - VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, wurde

das Leistungsangebot für Verbrechenopfer erweitert. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) im Ausmaß von 1.000,- Euro bei schwerer Körperverletzung und von 5.000,- Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von 2,830 Mio. Euro gewährt, der Budgetansatz für 2010 betrug 2,482 Mio. Euro. Für das Jahr 2011 ist ein Budget von 4,982 Mio. Euro veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG	2007	2008	2009	2010
Budgetvoranschlag (in Mio. €)	2,063	2,063	2,482	2,482
Aufwand (in Mio. €)	2,173	2,866	2,930	2,830

9.2 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gem. § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.

- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen und die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. Zuletzt wurden **2010** von über 40 beauftragten Einrichtungen 3.483 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür **4.278.887,56 Euro** aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz seit 1. September 2008 das Kompetenzzentrum Opferhilfe, welches auch den Opfer-Notruf 0800 112 112 betreibt.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2008	2009	2010	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	17,6%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	-4,0%

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl I. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opfer-schutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); alle Strafverfolgungsbehörden haben auf deren Rechte und Interessen Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Darüber hinaus haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.
- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl Nr. I 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragten steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das strafrechtliche Kompetenzpaket vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

10 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft) oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens 20,- Euro, höchstens aber 50,- Euro pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr langten im Bundesministerium für Justiz 197 neue Entschädigungsanträge ein. In 47 Fällen mussten die geltend gemachten Ansprüche abgelehnt werden. In 150 Fällen wurden die Ansprüche hingegen ganz oder teilweise in einem Gesamtbetrag von **1.142.835,77 Euro** anerkannt und in diesem Umfang auch liquidiert.

Strafrechtliche Entschädigungen	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
davon nach LG-Sprengel				
LGSt Wien	130	28	102	852.275,54
LG Eisenstadt	2	0	2	5.300,00
LG Korneuburg	1	1	0	0
LG Krems	0	0	0	0
LG Wr. Neustadt	9	2	7	22.372,00
LG St. Pölten	4	0	4	36.925,99
LG Linz	4	0	4	24.130,00
LG Wels	7	3	4	24.070,00
LG Ried	3	3	0	0
LG Leoben	3	2	1	3.049,92
LG Steyr	1	1	0	0
LG Salzburg	9	2	7	63.920,00
LGSt Graz	11	2	9	50.720,00
LG Klagenfurt	7	2	5	15.431,32
LG Innsbruck	4	1	3	40.721,00
LG Feldkirch	2	0	2	3.920,00

11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

11.1 VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU dienen insbesondere folgende Rechtsakte:

- Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit Gemeinsamer Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABI L 1998/191, 4), geändert mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABI L 2008/348,130), eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Einrichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen. In Österreich sind Kontaktstellen bei den Staatsanwaltschaften Wien, Graz und Innsbruck und beim Landesgericht Linz sowie im Bundesministerium für Justiz eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2010 in Den Haag (Niederlande), Madrid (Spanien) und Kortrijk (Belgien) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. So wurde vom 6. bis 8. Oktober 2010 von den österreichischen Kontaktstellen ein Regionaltreffen des EJN in Innsbruck unter Beteiligung zahlreicher europäischer Staaten veranstaltet, das sich mit „Grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen und der Rolle des EJN“ beschäftigte und in dessen Rahmen auch ein Besuch bei der Staatsanwaltschaft Bolzano/Bozen absolviert wurde. Die österreichischen Kontaktstellen beteiligten sich 2010 auch an Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin und der tschechischen Kontaktstellen in Kroměříž.

Auf der Basis der über Initiative von 14 Mitgliedstaaten mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABI L 2008/348, 130) erneuerten Rechtsgrundlage wurde eine klarere Abgrenzung der Aufgaben und eine Verbesserung der Koordination mit anderen Institutionen – insbesondere mit EUROJUST – erreicht. Die neue Rechtsgrundlage bedeutet eine Anerkennung der Leistungen des Netzwerkes auf dem Gebiet der strafrechtlichen Zusammenarbeit im Rahmen der EU.

- **EUROJUST** wurde mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1) eingerichtet. Mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur Stärkung von Eurojust wurden die Befugnisse der Behörde verstärkt und klarere Regeln für die Befugnisse der Nationalen Mitglieder geschaffen, deren Umsetzung in Händen der Mitgliedstaaten liegt. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Jus-

tizbehörden ist im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl I Nr. 36/2004, geregelt, dessen Anpassung an die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben 2010 vorbereitet wurde. Hauptaufgabe dieser gemeinsamen Stelle der Mitgliedstaaten der EU bleibt die Förderung und Verbesserung der Koordinierung laufender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen Koordinierungstreffen, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten teilnehmen und eine Abgleichung der Informationen und weiteren Vorgehensweise ermöglichen.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus (ABl L 2003/16, 68) der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich eine nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen bei der Staatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

EUROJUST hat seine operationelle Tätigkeit im Dezember 2002 aufgenommen und kontinuierlich seine Fallarbeit erweitert. Von den 2010 von EUROJUST formell bearbeiteten 1.424 Fällen – was eine weitere Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet – wurden 84 Fälle von Österreich als ersuchendem Staat an EUROJUST herangetragen, in 67 Fällen war Österreich ersuchter Staat.

11.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr hat sich auch im Jahr 2010 weitgehend problemlos gestaltet. Im Interesse der Entlastung des österreichischen Strafvollzuges wurde die Zusammenarbeit insbesondere mit osteuropäischen Staaten weiter auf hohem Niveau gehalten. Durch verstärkte bilaterale Kooperation mit Staaten, deren Angehörige in den österreichischen Justizanstalten stark vertreten sind, konnte die bereits bisher auf Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl III Nr. 524/1986, und des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl III Nr. 26/2001, gute Zusammenarbeit im Bereich der Überstellungen fortgesetzt werden. Auf Grundlage des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Überstellungsübereinkommen kann eine Überstellung auch gegen den Willen des Strafgefangenen geschehen, wenn gegen den betroffenen Strafgefangenen bereits ein rechtskräftiges und vollstreckbares Aufenthaltsverbot besteht und keine menschenrechtlichen Bedenken gegen eine Überstellung sprechen.

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des **Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Eu-**

Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfebehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Jahr	Österreichische Auslieferungsersuchen	Auslieferungsersuchen fremder Staaten	Gesamt
1995	92	117	209
1996	68	115	183
1997	56	93	149
1998	141	182	323
1999	91	189	280
2000	122	177	299
2001	99	198	297
2002	98	182	280
2003	84	196	280
2004	102	215	317
2005	143	263	406
2006	104	333	437
2007	110	369	479
2008	72	412	484
2009	63	483	546
2010	81	446	527

Im Unterschied zu den letzten Jahren ist im Jahr 2010 ein Zuwachs der österreichischen Auslieferungsersuchen und eine Abnahme der Auslieferungsersuchen fremder Staaten zu registrieren.

Die Zahl der an Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen stieg im Jahr 2010 auf 240 Personen. Die Zahl der Einlieferungen ist dazu im Vergleich mit 63 Personen gering, gegenüber dem Vorjahr aber beträchtlich gestiegen. Von den im Jahre 2010 an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 240 Personen haben 191 ihrer Auslieferung zugestimmt.

Europäischer Haftbefehl					
Jahr	Ausgelieferte Personen	davon mit Zustimmung		Eingelieferte Personen	Gesamt
2005	134	-	-	73	207
2006	157	-	-	67	224
2007	183	-	-	47	230
2008	186	160	86,0%	36	222
2009	234	177	75,6%	37	271
2010	240	191	79,6%	63	303

Im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen hat sich im Jahr 2010 eine neue Form der Zusammenarbeit mit einigen Mitgliedstaaten der EU bewährt: Die Bildung einer **Gemeinsamen Ermittlungsgruppe** auf der Grundlage von Art. 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU vom 29. Mai 2000, BGBl III Nr. 65/2005, wurde in einigen komplexen Fällen grenzüberschreitender Ermittlungen entsprechend der Bestimmungen der §§ 60 bis 62 EU-JZG in Anspruch genommen und führte zu einem vereinfachten Informationsaustausch und Abgleich von Ermittlungen in den beteiligten Mitgliedstaaten.

12 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

12.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2010 (idF. 4. BFG-Novelle 2010) sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen und 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2010 1.622 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 185 Planstellen für RichteramtswärterInnen, 354 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.934 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind somit insgesamt 7.206 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 277 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 85 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3,01 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 102.000 den Strafrechtsbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,4%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	85,69	117,79	211,28	221,79	47,57	7,53	16,92	1,27
Gerichte gesamt	691,21	3.122,09	693,18	1.059,19	175,76	435,36	63,44	31,67

12.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 abgeschlossen. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden.

Eine **Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz** erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz **zusammengelegt**, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde - nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten - das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl I Nr. 60/2004 und BGBl I Nr. 66/2005).

12.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN GERICHTSGEBÄUDEN

Bauherrin und Eigentümerin der vormals im Bundeseigentum gestandenen Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobilien GmbH (BIG), die die Gerichtsgebäude an die Justiz vermietet.

Vorhaben in Ausführung:

BG Salzburg: vor Fertigstellung
BG Graz-Ost: vor Fertigstellung
Justizzentrum Korneuburg: in Bauausführung
LG St. Pölten: vor Fertigstellung
Justizzentrum Eisenstadt: Baubeginn ist erfolgt
BG Baden: Baubeginn ist erfolgt

Vorhaben in Planung:

LG für Strafsachen Wien: Einbau eines Service-Centers, Entwurfsplanung
BG Bruck an der Mur: Entwurfsplanung
LG Salzburg: Planung der Generalsanierung

12.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2010 die neue „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ (kurz: „Sicherheitsrichtlinie 2010“) erlassen. Prioritäten sind die Bestellung und Schulung von Sicherheitsbeauftragten, die nun zur Anzeige an die Sicherheitsbehörden bei Bedrohungen und Angriffen verpflichtet sind, die Erstellung oder Aktualisierung von Alarmierungs- und Räumungsplänen, Sicherheitsbroschüren und Notfallsmappen, die Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Alarmierungs- und Notrufsystemen sowie die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen während Parteienverkehrszeiten und öffentlicher Verhandlungen. Neu ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines Krisenstabs bei je-

dem Oberlandesgericht zur gerichtswirtschaftlichen Unterstützung in Krisensituationen sowie zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen. Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind bundesweit umgesetzt. Bundesweit gibt es beim Großteil der Gerichtsgebäude permanente Sicherheitskontrollen.

Seit 1997 sind das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbots im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

12.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 7% auf 5,41 Mio. Euro gestiegen.

Dolmetschkosten in Strafsachen	2006	2007	2008	2009	2010
Aufwand (Mio. €)	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41

12.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden an nachfolgenden Strafvollzugsanstalten (größere) Baumaßnahmen durchgeführt:

Für die **Justizanstalt Krems** wurde im Herbst 2008 mit einer Erweiterung und einer Generalsanierung begonnen. Die ersten Bauabschnitte konnten bereits abgeschlossen werden, die Gesamtfertigstellung wird Mitte 2011 erfolgen.

In der **Justizanstalt Suben** konnte im Jahr 2008 die Sanierung des Konventtraktes gestartet werden. Als erstes wurde der Dachboden für eine Unterbringung des gelockerten Vollzuges ausgebaut, anher wurde mit der Adaptierung im Bestand begonnen, mit der Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens kann bis Mitte 2011 gerechnet werden.

Anfang 2010 wurde die im Jahr 2008 eingeleitete Erweiterung der **Außenstelle Asten** für den Maßnahmenvollzug (gem. § 21 Abs. 1 StGB) baulich fertig gestellt und in Betrieb genommen.

Für die **Strafvollzugsanstalt Sonnberg** konnte der Zubau eines neuen Werkstättentraktes inklusive Küche und einem neuen Wachzimmer Anfang 2010 abgeschlossen werden.

In der **Justizanstalt Schwarzbau** wurde das Bauvorhaben „Erneuerung der Haftraumrufanlage und Einbau eines Leitstandes sowie Erweiterung der Videoüberwachungs- und Alarmanlage“, mit dem im Jahr 2008 begonnen wurde, im Jahr 2010 abgeschlossen.

In der **Justizanstalt Göllersdorf** wurde das im Jahr 2008 begonnene Bauvorhaben „Erneuerung der Haftraumrufanlage und Installation eines entsprechenden Perimeterschutzes“ im Jahr 2010 fertig gestellt.

Für die **Justizanstalt Garsten** konnte in einem Teilbereich der Außensicherung eine Verbesserung (Vorfeldzaun/Perimeterschutz/Videoüberwachung) erzielt werden, wobei die Maßnahmen im Jahr 2008 begonnen und im Jahr 2010 abgeschlossen wurden. Im Jahr 2010 wurde neben der Fertigstellung der Adaptierung der Absonderungsabteilung sowie größeren Instandsetzungen an Dächern und Fassaden mit einem Verbindungsbau zwischen Haupttrakt und Betriebsgebäude zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen (im Rahmen der Zusammenlegung der JA Steyr mit der JA Garsten) begonnen, die Fertigstellung wird bis Mitte 2011 erfolgen.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** konnte mit der Sanierung der Abteilungsbäder sowie mit einer Erweiterung des Wachzimmers samt Schaffung von Umkleiden und Nassräumen für weibliche Justizwachebeamtinnen begonnen werden. Die Fertigstellung erfolgt bis Ende des Jahres 2011.

Das **gerichtliche Gefangenenhaus in Korneuburg** wird im Zuge der Errichtung eines neuen Justizzentrums für einen zeitgemäßen Strafvollzug neu gebaut. Das Bauvorhaben befindet sich bereits seit Spätherbst 2009 in Umsetzung, Fertigstellung und anschließender Betriebsbeginn können bis Ende Mai 2012 in Aussicht gestellt werden.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte nach Abschluss der Planungsarbeiten und nach Vorliegen baubehördlicher Genehmigungen noch im Dezember 2010 mit der Baumaßnahme (Abbrucharbeiten/Provisorien) begonnen werden, bis März 2013 soll der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt sein. Die Umbauarbeiten im derzeitigen Bestand der Justizanstalt werden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei die erste sofort nach Fertigstellung des Neubaus (März 2013) begonnen und bis etwa April 2014 andauern wird. Der zweite Bauabschnitt ist im Zeitraum April 2014 bis Ende August 2015 geplant.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte nach erfolgten Planungsarbeiten mit der Errichtung einer neuen Umfassungsmauer (im Bereich Triestingbach) samt Vorfeldsicherung sowie den erforderlichen technischen Sicherheitsanlagen begonnen werden. Die Fertigstellung wird im 2. Quartal 2011 erfolgen.

Für die **Justizanstalt Stein** wurde im Jahr 2009 mit den Planungen zur Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage/Videoüberwachung/Leitstand/Alarmanlage) und im Jahr 2010 mit der Umsetzung begonnen, wobei das Vorhaben bis Ende 2011 abgeschlossen wird.

Auch für die **Justizanstalt Graz-Karlau** erfolgten 2009 Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage/Videoüberwachung/Perimeterschutz), 2010 ist mit deren Umsetzung begonnen worden. Auch hier wird eine Fertigstellung bis Mitte 2011 erwartet.

Für den Neubau einer **Justizanstalt in Salzburg** wurden nach Entscheidung für den Standort im Jahr 2010 die Vorbereitungsarbeiten für den Architektenwettbewerb fort-

gesetzt. Das Ergebnis liegt mittlerweile vor. Demnächst wird mit den Planungsarbeiten begonnen.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund 20,6 Mio. Euro können im Jahr 2010 Bauzwecken zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

Druck:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien